Abwägungsvorschlag

Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet östlich Lutzhorner Landstraße“
Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 1 BauGB /

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 08.02.2023
2. Dataport Hamburg, Schreiben vom 10.02.2023
3. 50 Hertz, Transmission GmbH, Schreiben vom 07.02.2023
4. Ercisson Services GmbH, Schreiben vom 06.02.2023
5. Ercisson Services GmbH - Richtfunktrassen, Schreiben vom 11.04.2023
6. Wilhelm.tel, GmbH, Schreiben 28.02.2023
7. Landesbetrieb Verkehr LBV , Niederlassung Itzehoe, Schreiben 06.02.2023
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben 24.02.2023
9. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 06.02.2023
10. Tennet, Fremdplanung, Schreiben vom 06.02.2023
11. Deutsche Bahn AG, Hamburg, Schreiben vom 06.02.2023
12. AKN, Eisenbahn, GmbH, Schreiben vom 14.02.2023

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).	
Dem Grunde nach liegt bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 07.11.2022, die im Rahmen des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergangen ist, vor. Darüber hinaus hat am 02.12.2022 ein Planungsgespräch zur Planung stattgefunden, in dem seitens der Landesplanung keine Bedenken gegenüber den Planungsabsichten bestanden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen (mögliche Konzentration mehrerer, auch kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe (Einzelhandelsagglomerationen) an städtebaulich nicht wünschenswerten Standorten) auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung), sind Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe, die für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden muss und anders als Hinweise insoweit nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt). Dabei sind Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Eine entsprechende Festsetzung wurde in die textlichen Festsetzung aufgenommen.
Es wird bestätigt, dass unter Umsetzung der genannten Maßgabe gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Barmstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 06.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
die überplante Fläche befindet sich großenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.	**Die Äußerung wurde berücksichtigt.** Im Jahre 2023 haben archäologische Voruntersuchungen stattgefunden. Mit Schreiben vom 20.10.2023 wurden die Flächen für die Bebauung freigegeben.

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 06.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. 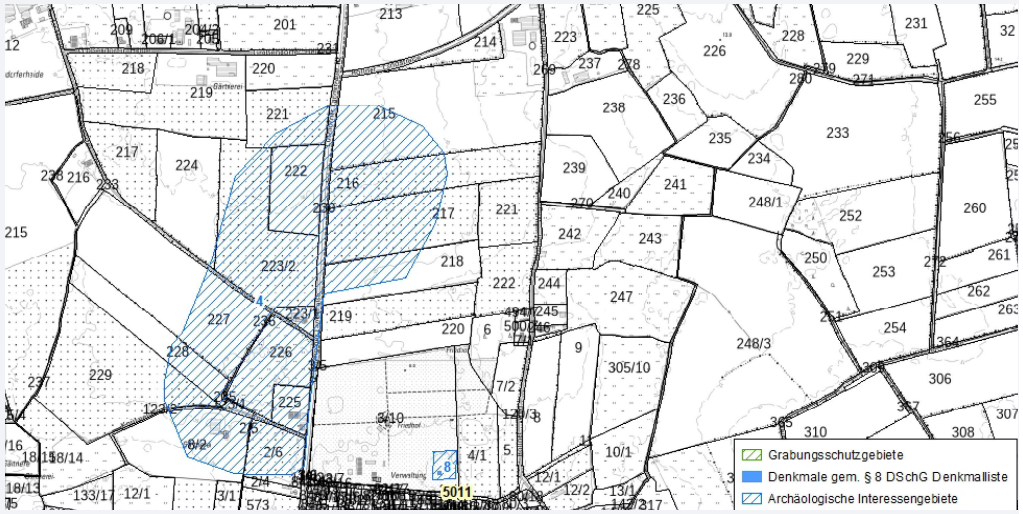 	

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 06.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

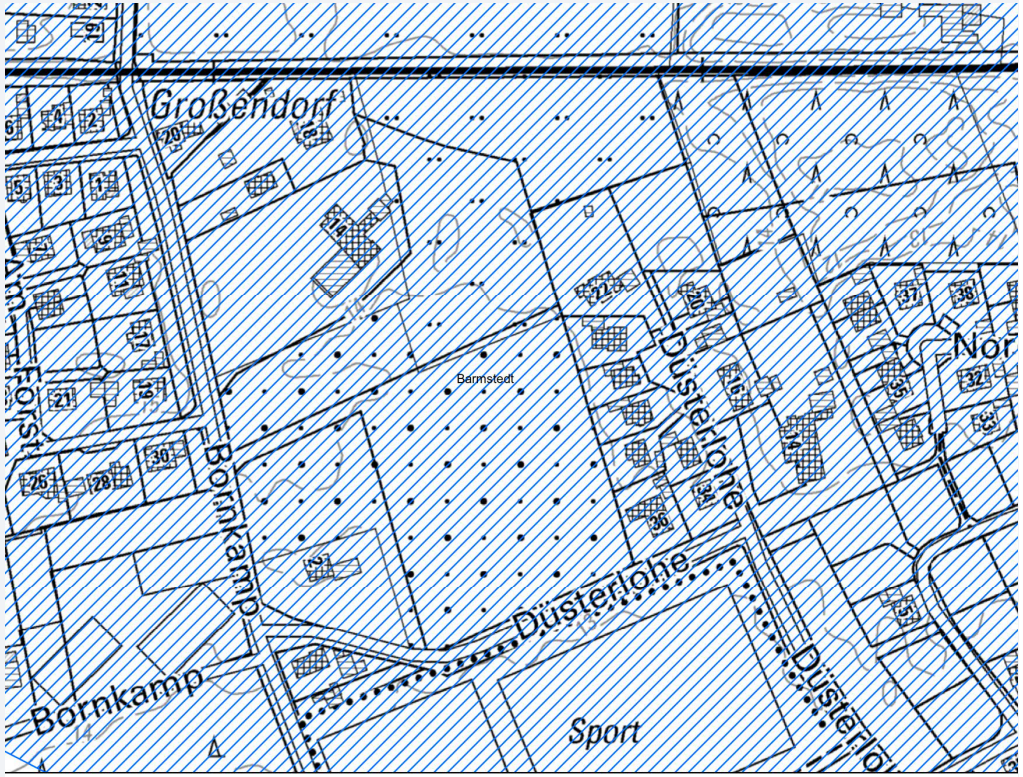

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Stadt Barmstedt

archäologisches Interessensgebiet

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 27.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 07.02.2023 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der über-planten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Be-reichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870	**Die Äußerung wurde berücksichtigt.** Im Jahre 2023 haben archäologische Voruntersuchungen stattgefunden. Mit Schreiben vom 20.10.2023 wurden die Flächen für die Bebauung freigege-ben. Weitere archäologische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 17.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit dem Team Tief-bau und der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Beden-ken/ folgende Anregungen erhoben: Es sollten ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter, Besucher, Kunden, Liefer-verkehr etc. sowie Abstellflächen für Mülltonnen u.ä. (insbesondere am Ab-holtag) auf den Grundstücken eingeplant werden.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es werden Festsetzungen zu den notwendigen Stellplätzen aufgenommen.
Team Tiefbau: Es ist anzuerkennen, dass die 15 m-Anbauverbotszone gemäß § 29 des StrWG Berücksichtigung gefunden hat und zwei Zufahrtsmöglichkeiten vor-gesehen werden sollen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 17.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
In der Begründung ist unter Nr. 9.1 auf Seite 13 beschrieben, dass die Hauptanbindung an die Lutzhorner Landstraße (K 2) angedacht ist. Als Notzufahrt ist eine Anbindung an die Höllner Str. geplant. Auf der Planzeichnung hingegen ist neben der Zufahrt zur K 2 eine weitere zur Höllner Landstr. eingezeichnet und ein Fußweg zum Höllner Weg. Insofern unterscheiden sich Begründung und Plan. Dies sollte aufeinander abgestimmt werden, da es missverständlich ist.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Die Begründung wird angepasst.
Die Entwässerung des Gewerbegebietes darf nicht auf die Kreisstraße, den kombinierten Geh- und Radweg oder in den Straßengraben erfolgen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird zur schadlosen Ableitung des Regenwassers ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet.
Auf der Planzeichnung ist nicht explizit eingezeichnet, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der K 2 nicht angelegt werden dürfen. Nur die Bäume entlang der K 2 sind zeichnerisch dargestellt. Dies könnte spätere Begehrlichkeiten der dann ansässigen Gewerbebetriebe nach einer direkten Zufahrt zur K 2 nach sich ziehen. Dies würde von Seiten des Straßenbaulastträgers zwar abgelehnt werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit auf der K 2 zu erhalten. Ob eine solche Ablehnung aufgrund des dann bestehenden B-Planes gerichtsfest wäre, ist jedoch zu bezweifeln. Insofern sollte eine zufahrtsfreie Stecke zeichnerisch im B-Plan Nr. 75 unbedingt ergänzt werden.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Die Planzeichnung wird in der Form ergänzt, dass direkte Zufahrten zur Lutzhorner und zur Höllner Landstraße ausgeschlossen werden.
Bezüglich denkbarer Werbe-, Photovoltaik- und ähnlichen Anlagen der später ansässigen Gewerbebetriebe und deren Beleuchtung bzw. möglicher Blendwirkungen sollte ein entsprechender Hinweis in den B-Plan 75 aufgenommen werden. Z. B.: „Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Grösse oder dem Ort und der Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt auch für Blendeffekte durch eventuell auf Dächern zu installierende Photovoltaikanlagen und ähnliche Bauten, die auf die Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein werden.".	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Passus wird in die Begründung aufgenommen.
Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

5. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Team Abfall, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
In der „Gemeinsamen Begründung“ ist eine Planzeichnung enthalten, die die geplanten Straßen zeigt. Die Breite der Straßen ist nirgends zu erkennen, auch nicht im Text erwähnt. Da hier ein Gewerbegebiet geplant wird, gehe ich davon aus, dass die Straßenbreite einem Begegnungsverkehr von LKWs angepasst ist / wird. Die „Sicherheitstechnische(n) Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (DGUV Information 214-033) gibt Auskunft z.B. zur Straßenbreite aus Sicht der Abfallentsorgung. Mit der Bitte um Beachtung bei der konkreten Planung!	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Bei der Planung handelte es sich noch um einen Vorentwurf. Mittlerweile wurde von der Ingenieurgesellschaft Siebert& Partner mbH eine Verkehrsplanung erstellt. Diese sieht eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vor. Der Begegnungsverkehr von Lkws ist damit möglich.

6. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Bauordnung, Brandschutzstelle, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich habe folgende Anregungen und Hinweise: 1. In Punkt 9.4 der Begründung wird etwas zu Löschwasser und Brandschutz aufgeführt. Ich würde darum bitten den ersten Absatz wie folgt anzupassen: Für den Löschwasser-Grundschutz sind die Gemeinden zuständig. Für den Grundschutz ist je nach Größe und Gefahr der Brandausbreitung eine, den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW und der Industriebaurichtlinie entsprechende Löschwasserversorgung von 96 m³/h bis mindestens 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Bezogen auf die geplanten baulichen Nutzungen kann sich ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben. Der konkrete Löschwasserbedarf ist für das jeweilige Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsantrages nachzuweisen. Den, ggf. über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarf (Objektschutz) hat der Betreiber / Eigentümer des Objektes sicherzustellen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

7. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Bauordnung, Schreiben vom 07.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
zu dem aktuellen Planungsstand -ohne Festsetzungen- habe ich folgende Anregungen: 1. Die Stadt Barmstedt hat bisher keine Stellplatzsatzung. D.h. es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Stellplatzanzahl. Des Weiteren obliegt im Rahmen der Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen dem qualifizierten Entwurfsverfasser. Es gibt somit weder eine Rechtsgrundlage noch erfolgt eine präventive Prüfung, ob die Anzahl der im Lageplan dargestellten Stellplätze ausreichend für die Abwicklung der von den Vorhaben erzeugten Verkehre ist.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Regelungen werden als Satzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) aufgenommen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Barmstedt hat den B-Plan Nr. 75 „Gewerbegebiet östlich Lutzhorner Landstraße“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich seit dem Verfahren zur 3.Änderung des F-Planes keine Altablagerungen, Altstandorte und/ oder schädliche Bodenveränderungen bekannt geworden, die eine Nachforschungspflicht an die Stadt zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.	
Die Themen, die für den vorsorgenden Bodenschutz gelten und für die Bauleitplanung aufzubereiten sind, sind dem Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021 zu entnehmen und im TöB 4-2 Verfahren in der Begründung darzustellen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Gliederung der neuen Fassung ist nicht mit der bestehenden BBodSchV identisch. In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen ((§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Da Bauleitplanungen regelmäßig Eingriffe in die „durchwurzelbare Bodenschicht“ auslösen, sind die in § 4 BBodSchV Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ genannten 3000 m² schnell überschritten. Dann ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen, d.h. bereits im Planverfahren ist zu konkretisieren, welche Auswirkungen zu erwarten sind und was benötigt wird um das Boden-, Verwertung-, Entsorgungsmanagement umsetzen zu können.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Barmstedt hat eine Oberbodenerkundung vom Diplom-Geologen Ingo Ratajczak beauftragen lassen. Hier werden auch Maßnahmenempfehlungen für den Bodenabtrag und die Bauphase gegeben. Diese Informationen erachtet die Stadt für die Planungsphase als ausreichend. Ein spezifisches Bodenmanagement wird im Rahmen nachgeordneter Planungsebnen beauftragt.
Als wesentlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsminderungsposten werden sicherlich Begrünungen von Dachflächen festgesetzt werden. Inhaltlich sollte diese Dachbegrünung eine Substrathöhe von 12 cm erhalten, so dass diese Schicht als natürliche Bodenfunktionen (als Pflanzenstandort, Niederschlagswasseraufnahme und verzögerte Abgabe, Verbesserung des Kleinklimas, u.a.) leisten kann.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird eine Mindestdachbegrünung festgesetzt.
Damit die so beschriebenen Wirkungen in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auch Eintreten und dauerhaft erhalten werden können, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weitere Spezifikationen für die „Substratqualitäten“ auszuführen. Die könnten im Bodenmanagement mit erarbeitet und dann den Bauherr*innen zur Verfügung gestellt werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt empfindet eine Festsetzung der Substratqualität als zu einschränkend für die künftigen Bauherren. Die Stadt möchte den Bauherren die Möglichkeit lassen, flexibel auf das Angebot verschiedener Anbieter für Dachbegrünungen reagieren zu können.
Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, geben diesen über das vom Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt/vorgesehen wird, ist mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Überdüngung der nachfolgenden Gewässer unvermeidlich.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) werden zum Scoping für den B-Plan 75 der Stadt Barmstedt folgende Hinweise gegeben:	
1. Für neue Bebauungspläne ist das Ende 2019 in Schleswig-Holstein eingeführte Arbeitsblatt „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ anzuwenden. In einem ersten Schritt ist eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen und die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch den jeweiligen B-Plan zu bewerten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere Untersuchungen („lokale und regionale Überprüfung“) vorzunehmen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Eine A-RW 1 – Betrachtung wird erstellt.
2. Für den B-Plan ist ein wasserwirtschaftliches Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser zu erstellen. Die Aufnahmekapazitäten der Vorfluter in der Umgebung sind sehr begrenzt (vgl. „Wasserwirtschaftliche Betrachtung Nappenhorner Bach“, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Klütz & Coll GmbH im Auftrag der Stadt Barmstedt, 31.07.2003). Deshalb sind umfassende Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung, Dachbegrünungen und Rückhalt von Niederschlagswasser erforderlich. Sollte aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich sein, wäre diese für den Wasserhaushalt positiv und einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet.
3. Gesammeltes Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen ist vor einer Einleitung in ein Oberflächengewässer zu reinigen, z. B. über Regenklärbecken.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
4. Es ist zu prüfen, ob die geplante Entwässerung in östliche Richtung mit am Höllner Weg gelegenen Regenrückhalteflächen und Einleitung über den Verbandsgraben K24 des Wasserverbands Krückau in Richtung Krückau sinnvoll ist, da das Geländegefälle nach Westen abfällt. Möglicherweise ist eine Ableitung in Richtung Westen zur Offenau über den Verbandsgraben O68 des Wasserverbands Krückau weniger problematisch. Hier sollte frühzeitig Kontakt mit Verbandsvorsteher Bonnhoff aufgenommen und eine entsprechende Abstimmung erfolgen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Dies wird im Rahmen der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzepts geprüft.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
5. Für die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer sind rechtzeitig vor Umsetzung des B-Plans die erforderlichen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse zu beantragen. Im Antrag müssen die erforderlichen Rückhaltebecken und Regenklärbecken enthalten und rechnerisch nachgewiesen sein.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
6. Im Rahmen des Scoping ist weiterhin zu prüfen, ob im Geltungsbereich des B-Plans Gräben vorhanden sind, die dem Wasserrecht als Oberflächengewässer unterliegen. Wenn ja, sind die Auswirkungen auf diese Gewässer zu prüfen und bei wesentlichen Veränderungen die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge auf Gewässerausbau zu stellen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es wurden diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben.
Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete: Kein WSG.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Grundwasser Die Stellungnahme zur 3. Änderung des F-Plans vom 30.09.22 enthielt folgende Hinweise:	
"In der Nordwestecke der Teilfläche 1 befindet sich die Grundwassermessstelle A911 und die Fläche liegt im Einzugsgebiet der Brunnen VIII und IX der Stadtwerke.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Laut Vermessung liegt der Brunnen außerhalb des Geltungsbereiches.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
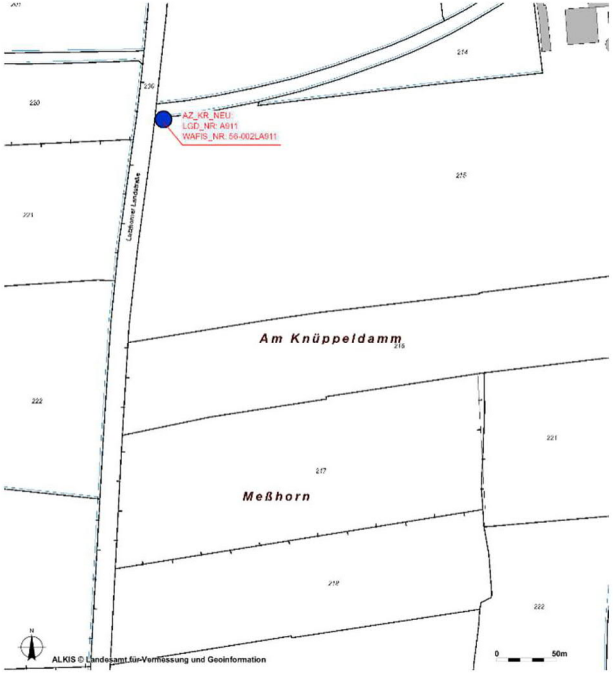 Die Fläche liegt somit in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dafür zukünftig ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen wird.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Auf den Ausschluss bestimmter Baumaterialien (z. B. Recyclingbaustoffe), Planung der Entwässerung und evtl. Geothermie Projekte wird hingewiesen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
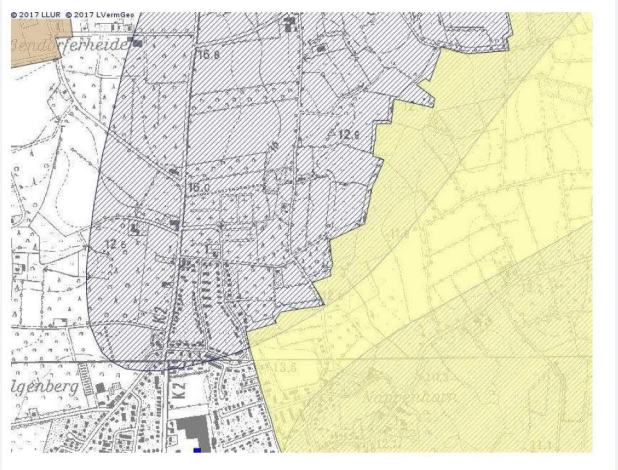	
Die Aussage in der Begründung auf S. 14, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen vorliegen kann daher nicht unterstützt werden. Die Pläne und Hinweise wurden zwar im Kapitel 10 "Umweltbericht" aufgeführt, doch die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollten auch in den Kapiteln zur Erschließung thematisiert werden. So greifen schon jetzt ähnliche Regelungen wie sie jetzt für das ausgewiesene Wasserschutzgebiet gelten. Diese Regelungen wirken sich u.a. auf die Verwendung bestimmter Baumaterialien (z.B. Recyclingbaustoffe), Planung der Entwässerung und evtl. Geothermie Projekte aus.".	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Formulierung „schutzbedürftige Nutzungen“ bezieht sich auf tatsächliche Nutzungen, wie z. B. Wohnnutzungen. Auf den Ausschluss bestimmter Baumaterialien (z. B. Recyclingbaustoffe), Planung der Entwässerung und evtl. Geothermie Projekte wird in der Begründung hingewiesen.
Kap. 9.2. der Begründung nimmt die Hinweise zwar auf, mögliche Konsequenzen für die spätere Nutzung werden jedoch nicht thematisiert bzw. diskutiert. Ggf. sollte überlegt werden, ob bestimmte Nutzungen aus Sicht des Grundwasserschutzes ausgeschlossen werden.	
Sollte ggf. eine Versickerung des Niederschlagwassers in Betracht gezogen werden, muss deren Machbarkeit im Vorwege mittels der erforderlichen Untersuchungen nachgewiesen werden. Bohrungen im Umfeld des B-Plans deuten auf wasserundurchlässige Untergründe hin.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Dies wird im Rahmen der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzepts geprüft.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Naturschutzbehörde:	
Die Stadt Barmstedt plant mit dem B-Plan 75 die Ausweisung gewerblicher Flächen in einer Größe von knapp 19 ha.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Der Landschaftsraum in den hineingeplant wird ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt; Siedlungsstrukturen befinden sich im Umfeld bisher nicht. Die besonders wertgebenden Strukturen in dem zukünftigen B-Plan sind die vorhandenen Knicks.	
Der Erhalt dieser vorhandenen Landschaftselemente ist in dem weiteren Ausweisungsverfahren zu berücksichtigen.	**Die Äußerung wird im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.**
Um die Knicks unbeeinträchtigt erhalten zu können, ist ein Schutzstreifen von 5 m beidseitig des Knicks vorzusehen. Auf weiteren 5 m sind hochbauliche Anlagen auszuschließen um eine vollständige Entwicklung der Knick-Überhälter zu ermöglichen.	Es werden für zu erhaltende Knickstrecken Festsetzungen zum Knickschutz aufgenommen. Dennoch werden Knickeingriffe, zur Herstellung einer geeigneten Erschließung und zur Bereitstellung von Gewerbegrundstücken und geeigneten Größen und Zuschnitten, nicht vermeidbar sein. Verluste und Beeinträchtigungen von Knicks sollen biotoptypengleich innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs ausgeglichen werden.
Planungen in diesem Schutzstreifen für Versickerung und Ableitung von Regenwasser haben den notwendigen Wurzel- und Knickschutz Rechnung zu tragen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Anlagen zur Versickerung und Ableitung von Regenwasser werden sich außerhalb der Knickschutzstreifen und außerhalb der Wurzelschutzbereiche der Bestandsbäume befinden.
Lichtanlagen sowie großflächige Glasfassaden sind artenschutzmäßig zu optimieren; hierfür sind entsprechende Festsetzungen im B-Plan erforderlich.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird eine Festsetzung gegen Vogelschlag bei Glasfassaden aufgenommen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitlicher Umweltschutz: Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Verkehrslärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält. Um Nutzungskonflikte zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und der heranrückenden Bebauung zu vermeiden, sollte ein immissionsschutzrechtliches Gutachten beauftragt werden. Dieses sollte Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch den Betrieb auf die Nachbarschaft enthalten. Anhand der ermittelten Jahres-Geruchsstunden sollte ein Immissionsschutzradius um den Betrieb in den Plan eingetragen werden. Innerhalb des Bereiches sollte keine Wohngebäude errichtet werden. **Begründung:** Bestehende landwirtschaftliche Betriebe haben Bestandschutz und dürfen in ihrer Betriebsweise nicht durch heranrückende Bebauung beeinträchtigt werden. (§ 8 (2) BauGB))	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Verkehrslärms erstellt. Zudem ist für den Betrieb Lutzhorner Landstraße 37 in einer Entfernung von ca. 140 m Plangebietsrand (nördlich) eine Geruchsprognose erarbeitet worden. Laut Angaben des Besitzers finden keine betriebszugehörigen, staubenden Tätigkeiten auf dem Betriebshof statt. Angesichts dessen wurde auf die Staubimmissionsuntersuchung verzichtet.
Untere Abfallentsorgungsbehörde Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es geht jedoch hervor, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden soll. Im Zuge der Errichtung von Baulichkeiten erfolgen in der Regel Erdarbeiten (zum Beispiel Anfall von Bodenaushub bei Errichtung der Entwässerungsmulden, der Zuwegungen, der Betriebsgebäude und -anlagen). Weiterhin könnten vorhandene Knickstrukturen entfallen, auch hier käme es zu einem Anfall von Bodenaushub. Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. **Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes einzuhalte** <u>Ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung und insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung – diese können von den nachstehenden Vorgaben (z.B. Analytikverfahren, Probenahme, Einbaubedingungen etc.) abweichen.</u>	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Da es sich um einen Angebots-B-Plan handelt, können die späteren Gewerbetreibenden und deren Abfälle bisher nicht abgeschätzt werden. Im Rahmen der Umsetzung sind die nebenstehenden Hinweise zu berücksichtigen und die gängigen Regelwerke anzuwenden.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es wird angeregt, für das Bauvorhaben ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit den aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Abfällen (z.B. Bodenmaterialien, Fundamente, Holz etc.) umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen und aller anfallenden Abfälle zu betrachten. Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Gebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen. Auch ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden zum Einbau angeliefert werden. Zudem muss die Verwendung von Recyclingmaterial/ Schotter für die Zuwegungen und Stellflächen gemäß den Vorgaben der LAGA bzw. der Ersatzbaustoffverordnung beleuchtet werden. Ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung, davor noch die Vorgaben der LAGA (bis zum 31.07.2023). Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es werden u. a. die Lage (nicht der Aufbau) der Verkehrsflächen und der Bauflächen festgesetzt sowie der Versiegelungsgrad der Bauflächen. Die Bauflächen werden nicht verbindlich aufgeteilt. Der genaue Bodenab- und -auftrag bezogen auf die Einzelgrundstücke könnte daher nur mit einer Detailplanung des Verkehrs- und Entwässerungssystems genannt werden sowie mit einer genauen Aufteilung der Privatgrundstücke, einschließlich einer detaillierten Objektplanung. Dies liegt nicht im Anforderungskatalog eines B-Plans und ist der Ausbauplanung zuzuordnen. Im Rahmen der Ausbauplanung strebt die Stadt ein Bodenmanagementkonzept bezogen auf die Erschließungserstellung an. Im Rahmen der Bauleitplanung für einen Angebots-B-Plan wird ein Bodenmanagementkonzept jedoch von der Stadt als unverhältnismäßig angesehen. Hinweise zum Umgang mit dem Boden wurden in der Oberbodenerkundung, Untersuchung des Wirkungspfades Boden – Mensch und Verwertbarkeit Oberboden; Dipl.-Geol. I. Ratajczak; Holtsee; Mai 2024 gegeben.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt müssen vor jeder Entsorgung bzw. Abfuhr folgende Unterlagen vorliegen (Hinweis: ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung- diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen): 1. Analytikberichte nach LAGA • Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt) • Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial) 2. Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) 3. Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen. Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Der Einbau von z.B. Recyclingmaterial oder extern angelieferten Bodenmaterial muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.	**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Umsetzung sind die nebenstehenden Hinweise zu berücksichtigen und die gängigen Regelwerke anzuwenden.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA-Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder ggf. 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen. Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist. Wichtig: Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und Z 0 Material verwendet werden. Gemäß § 7 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind gewerbliche Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Im Kreis Pinneberg muss daher eine sogenannte „Pflicht-Restmülltonne“ bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) beantragt werden.	

9. Kreis Pinneberg, Fachbereich Service und Digitalisierung, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Die Stadt Barmstedt plant im Norden ihres Stadtgebietes einen neuen gewerblichen Schwerpunkt in der Größe von knapp 20 ha. Die grundsätzliche Abstimmung zu diesem Planvorhaben hat zwischen dem Kreis Pinneberg, den Landesbehörden und der Stadt bereits stattgefunden.	
Die vorbereitende Bauleitplanung (3. Änderung des Flächennutzungsplans) befindet sich kurz vor Einreichung des Genehmigungsantrages. Zustimmende Stellungnahmen des Kreises Pinneberg und der Landesplanung erfolgten bereits (Kreis Pinneberg: 19.09.2016 / Landesplanung: 07.11.2016).	Die 3. Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile, seit dem 23.07.2024 wirksam.
Der Kreis Pinneberg hat somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsziele der Stadt Barmstedt.	
Durch die Neuinanspruchnahme von Flächen (Gebäudekörper mit flach geneigten Dachflächen und Stellplatzflächen) entstehen beträchtliche Potentiale zur Gewinnung von Sonnenenergie (PV-Anlagen), welche vollständig ausgeschöpft werden sollten. Der überdurchschnittlich stark verdichtete Kreis Pinneberg verfolgt das Ziel, den künftigen Ausbau der PV-Infrastruktur vorrangig auf bestehenden und geplanten Dach- und Stellplatzflächen zu lenken. Der Kreis Pinneberg würde es daher sehr begrüßen, wenn diese energiepolitische Zielsetzung auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen und vertraglichen Vereinbarungen mit künftigen Nutzern Unterstützung finden würde.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Zur Umsetzung der Gewerbebebauung wird es entsprechende Regelungen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz geben, sodass auf eine Festsetzung im B-Plan verzichtet wird.
Weitere Stellungnahmen aus fachlicher Sicht erfolgen im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. BauGB.	

10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Aus forstbehördlicher Sicht bestehen unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung, wenn zu dem südlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Waldbestand der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 m zu geplanten baulichen Anlagen eingehalten wird. Dies sollte in Planzeichnung und Text zum Ausdruck kommen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Der Waldabstand ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

11. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 09.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes begrüßen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Bundesweite Beobachtungen aktueller Gewerbeflächenentwicklungen zeigen, dass die Standortanforderungen der Unternehmen an die städtebauliche Gestaltung von Gewerbegebieten und ihre infrastrukturelle Ausstattung steigen.	
Im Hinblick auf die Konzeptionierung der inneren Erschließung und Gestaltung des Gewerbegebiets „östlich Lutzhorner Landstraße“ erlauben wir uns, Ihnen einige Trends in der Gewerbeflächenentwicklung aus dem "Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“ vorzustellen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Der Leitfaden wurde 2020 von der Regionalen Kooperation Westküste herausgegeben, deren Träger die Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland sind, ihre Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie die Industrie- und Handelskammern Flensburg und zu Kiel.	
Folgende Vorschläge mögen exemplarisch zur ersten Orientierung dienen: • Flexible Grundstückszuschnitte für ein breites Nutzungsspektrum • ÖPNV-Anbindung, z. B. zur besseren Erreichbarkeit für minderjährige Auszubildende • Ausreichende Dimensionierung des Verkehrsraums im Inneren des Gewerbegebiets, sowohl für Lieferverkehre als auch den ruhenden Verkehr; zur effizienten Flächennutzung bieten sich z. B. Gemeinschaftsparkplätze an • Gemeinsames Wertstoff-, Abfall- und Entsorgungsmanagement • Gastronomisches Angebot, z. B. Mittagstisch • Leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur • Grünflächen für mehr Aufenthaltsqualität	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** • Die Grundstücksgrößen sind im B-Plan nicht festgesetzt. • Bisher ist eine ÖPNV-Anbindung nicht gesichert. Die Stadt Barmstedt wird sich aber darum bemühen. • Für den Verkehrsraum wurde ein Fachplaner beauftragt. Die Fahrbahn lässt den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw zu. Öffentliche Stellplätze u. a. für Lkw sind bedacht. • Managementkonzepte werden nicht auf der Ebene der Bauleitplanung erstellt. • Die Art der Gewerbetreibenden kann derzeit nicht abgeschätzt werden. • Das Angebot von Infrastruktur wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens genauer betrachtet. • Um weitere Gewerbeflächen zu gewinnen, wurde auf die mittleren Grünflächen verzichtet.

11. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 09.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Nähere Informationen dazu und weitere Trends in der Gewerbeflächenentwicklung finden Sie im „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“, den Sie im Anhang dieser Stellungnahme finden. Deckblatt Leifaden. Regionale Kooperation Westküste Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft 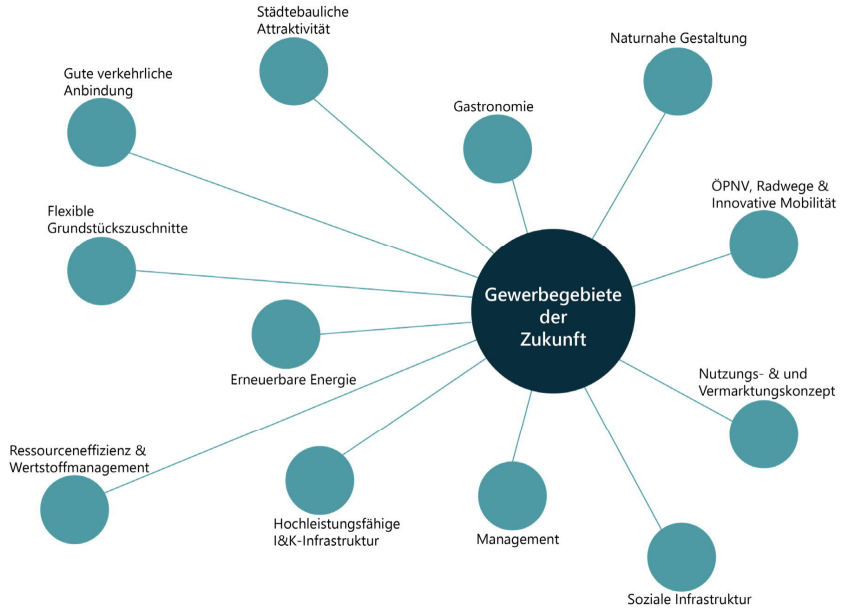 	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

12. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 23.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Vorbemerkung Der B- Plan 75 soll mit Gas, Wasser, Strom und Lichtwellenleiter durch die Stadtwerke Barmstedt versorgt werden. Gerade im gewerblichen Bereich sind für die Planungen der Gewerke Angaben über die Nutzung zwingend erforderlich. So ist es z.B. für die Wasserversorgung bedeutsam zu wissen, ob mit einer größeren Abnahme an Trinkwasser zu rechnen ist. Kommt ein getränkeverarbeitender Betrieb in das Gewerbegebiet muss die Hauptwasserleitung deutlich größer dimensioniert werden. Auf Vermutung verlegte überdimensionierte Leitungen stellen ein Hygieneproblem dar. Uns liegen zurzeit keine Erkenntnisse dazu vor. Ohne Angaben gehen wir davon aus, dass die Betriebe einen „normalen“ Verbrauch anmelden werden, also Waschbecken, WC, Dusche.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadtwerke Barmstedt wurden mittlerweile in den Planungsprozess integriert.
In der Sparte Erdgas für die Wärmeversorgung gehen die Stadtwerke Barmstedt davon aus, dass der Bedarf an Erdgas für die Wärmeversorgung und die Produktion besteht. Hier würde dann mit Mitteldruck der Bedarf abgedeckt werden. Alternative Energieversorgungen (Fernwärme, Geothermie) sind grundsätzlich auch möglich jedoch deutlich aufwendiger in Bezug auf Kosten und Zeit.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Anlage von Geothermieanlagen würde mit dem Schutz des Trinkwassergewinnungsgebiets ggf. kollidieren.
In Bezug auf die Stromversorgung wird die Kapazität nicht vollumfänglich ausreichen. Aus diesem Grunde planen die Stadtwerke eine Verstärkung der Kapazität. Auch hier liegen zurzeit keine Kennwerte über den Energiebedarf des B-Plans vor. Deshalb gehen die Stadtwerke in der Planung davon aus, in der ersten Phase des Ausbaues, eine Energieversorgung mit der vorhandenen Kapazität zu liefern. Später wird die Versorgung verstärkt. Im Baugebiet 75 sind Rahmenbedingungen wie Ladepunkte für Fahrzeuge (Anzahl) Photovoltaikanlagen und der Wärmepumpenbedarf ebenfalls noch nicht bekannt. Diese Faktoren beeinflussen die Höhe des Gesamtenergiebedarfs.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadtwerke Barmstedt wurden mittlerweile in den Planungsprozess integriert.

12. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 23.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schnelles Internet per Glasfaser ist hier im B Plan auch seitens der Stadtwerke Barmstedt geplant.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Die Stadtwerke benötigen für die Aufstellung der Anlagen (Trafostationen, eventuelle Gasdruckreglerstationen oder BHKWs Grundstückflächen, die zur Verfügung gestellt werden müssen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Die Lage der Trafostationen wurde mit den Stadtwerken abgestimmt.
Die Stromversorgung und die Wasserversorgung soll vermascht werden (Anbindung an den Höllner Weg), um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dazu ist es erforderlich im südlichen Bereich des B- Plans, neben dem Rückhaltebecken, ein Pflegeweg zum besagten Höllner Weg herzustellen. Dort entlang würden dann Stromversorgungsleitungen und Wasserleitungen verlegt.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Pflegeweg und Knickdurchbruch wird eingeplant.
Bereitstellung der Versorgung • Gasversorgung: Hier muss noch die Erdgasmitteldruckleitung an den B- Plan 75 herangeführt werden ca. 700 Meter Rohrleitungsbau ist dazu erforderlich. Geplant ist die Baumaßnahme für 2023.	**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**
• Wasserversorgung Die Wasserversorgungsleitungen sind am B- Plan vorhanden. Wird der B-Plan erschlossen, kann dort an den Hauptleitungen werden. Dennoch ist es geplant mit ca. 300 m Neuverlegung der Trinkwasserversorgungsleitung eine Vermaschung zum Netzanschluss Höllner Weg herzustellen. Das erhöht auch die Versorgungssicherheit.	
• Stromversorgung Die Stromversorgung ist grundsätzlich provisorisch möglich (s.o). Um dann die Leistung zu erhöhen ist es erforderlich vom Umspannwerk Heede aus ca. 5 km ein Mittelspannungssystem bis zum B-Plan 75 zu verlegen. Est dann sind die Kapazitäten vorhanden. Diese größere Baumaßnahme ist in Teilabschnitten bis 2025 geplant. Weitere Aspekte sind die Lieferzeiten der Transformatoren die zurzeit bei etwa einem Jahr liegen.	

12. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 23.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
• Lichtwellenleiter: Die Hauptglasfaserleiter sind am B- Plan vorhanden. Ein Anschluss an den Ring ist aus Sicht der Stadtwerke unproblematisch. • Straßenbeleuchtung Die Straßenbeleuchtungskabel müssen mit der Mittelspannung, und der Mitteldruckgasleitung von der Station Am Friedhof zum B-Plan verlegt werden.	

13. AZV Südholstein, Schreiben vom 27.02.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 75 nehmen wir wie folgt Stellung: 1. SW-Entwässerung: Die SW-Entwässerung des Gewerbegebietes ist problematisch aus folgenden Gründen: • Anschlussmöglichkeiten an das bestehende SW-Netz haben wir in der Lutzhorner Landstraße (K2). Dort liegt zur Zeit eine Druckrohrleitung die in Abhängigkeit des anfallenden SW innerhalb der Erschließung vergrößert werden müsste. • Die K2 ist relativ neu. • Der Abwasserstrom läuft u.a. durch den Nappenhorn und die Bahnhofstraße. Die SW-Kanäle werden dort bereits jetzt z. T. mit 100 - 120% Auslastung gefahren, sind also schon überlastet. Weiterer Auf- oder sogar Überstau wären die Folge. 2. RW-Entwässerung: • Das anfallende Regenwasser muss zum größten Teil im Gewerbegebiet zurückgehalten werden. Dafür benötigt der AZV Flächen von der Stadt die groß genug sind. Die Übernahme und Ableitung der Abwässer ist noch zu klären. Dazu ist ein wasserwirtschaftliches Konzept unter Einbeziehung der Projektbeteiligten (Stadt; AZV) zu erarbeiten. Auch im weiteren Planungsverlauf der Erschließung ist der AZV mit einzubinden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Der AZV wurde mittlerweile in den Planungsprozess integriert. Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird in direkter Abstimmung mit dem azv erstellt. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet.

14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt S.-H., technischer Umweltschutz, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch keine Angaben über die tatsächlichen Nutzungen, Lärmschutzmaßnahmen oder eine Kontingentierung des flächenbezogenen Schalleistungspegels bekannt sind, ist zur weiteren Beurteilung und ggf. weiteren Festlegungen ein schalltechnisches Gutachten erforderlich. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Verkehrslärms erstellt. Zudem ist für den Betrieb Lutzhorner Landstraße 37 in einer Entfernung von ca. 140 m Plangebietsrand (nördlich) eine Geruchsprognose erarbeitet worden. Laut Angaben des Besitzers finden, keine betriebszugehörigen, staubenden Tätigkeiten auf dem Betriebshof statt. Angesichts dessen wurde auf die Staubimmissionsuntersuchung verzichtet.

15. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.02.2023 und 06.04.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken, weiter Hinweise folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten. Generell gilt für Baugebiete folgender Grundsatz:	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

15. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.02.2023 und 06.04.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

15. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.02.2023 und 06.04.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schreiben 06.04.2023 Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, im Plangebiet einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik vorzunehmen. Sollten Sie dazu bereits Absprachen oder Vereinbarungen mit Deutsche Telekom Technik GmbH getroffen haben, bleiben diese von diesem Schreiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Telekom behält sich vor, jederzeit von dem beschriebenen Breitbandausbau abzusehen, insbesondere dann, wenn sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Ausbaugebiet verändern. Sollte die Telekom von diesem Recht Gebrauch machen, entstehen daraus keine Ansprüche gegenüber der Telekom. Bitte teilen Sie uns im Rahmen der Straßenwidmung zeitnah die Kennzeichnung der Baugrundstücke mit Straßennamen und Hausnummern mit. Wichtig ist, dass die privaten Bauherren die Hausanschlüsse so frühzeitig wie möglich bei unserem Bauherrenservice unter der Telefonnummer 0800 330 1903, beauftragen. Dieser steht für alle Fragen rund um die Beauftragung des Hausanschlusses und der entsprechenden Telekom Produkte zur Verfügung. Bitte informieren Sie Interessenten und Käufer über den geplanten Anschluss an unser Glasfasernetz. Dafür stellen wir Ihnen gerne unsere Bauherrenmappe sowie die beiliegenden Anlagen zur Weitergabe an die Bauherren oder zur Präsentation auf der Homepage Ihrer Gemeinde zur Verfügung.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

15. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.02.2023 und 06.04.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Online finden sich hilfreiche Informationen auf: www.telekom.de/bauherren Zusätzlich können wir Ihnen auch Hinweiselemente zum Glasfaserausbau, wie z. B. ein Bauzaun-Banner, zur Verfügung stellen. Ferner bieten wir an, durch einen gemeinsamen Auftritt, z.B. zu einem Spatenstich, auf den Glasfaserausbau der Telekom hinzuweisen. Auch an eventuellen Bauherrenveranstaltungen nehmen wir gerne teil. Sollten im o. g. Baugebiet auch Mehrfamilienhäuser durch Bauträger oder Investoren erstellt werden, so wären wir für eine Kontaktherstellung mit diesen dankbar. Durch den FTTH-Ausbau der Telekom erhält das o.g. Baugebiet eines der weltweit schnellsten und zukunftsfähigsten TK-Netze.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

16. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

16. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

C. Folgende Bürger und Umweltverbände äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Begründung 2. Planungsanlass/Planungsziele/Konzeptplanung Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenen und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.1 Primär sollte auf „Altflächen“ gebaut werden oder in Baulücken. So werden in Barmstedt zum Beispiel die Flächen der Feuerwehr in absehbarer Zeit für eine Nachnutzung frei. Die Stadt Barmstedt sollte die Folgekosten ihrer Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Die Frage ist doch, kann der Traum der Steuermehreinnahmen schnell platzen? *»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«* Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Das Gewerbegebiet entwickelt sich aus der 3. F-Planänderung. Der Standort und die grundlegende Flächenausweisung wurden daher bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft, bewertet und beschlossen. Die Kosten sind nicht Sache des B-Plans.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Konzeptionell lässt sich sagen, dass die Stadt Barmstedt noch nach alten Mustern plant. Auf der grünen Wiese, mit einem hohem Versiegelungsgrad, geringen Innovationen, einer Störung des Landschaftsbildes, wenig Freiflächen und leider nur einer geringen Berücksichtigung der Naturschutzbelange.	
Aus Sicht des BUND ist es wünschenswert, wenn die Planung die Erfordernisse zum Klimaschutz und der Erhöhung der Biodiversität bereits im Vorfeld priorisiert. Das heißt, die Belange des Naturschutzes, der Freiraumplanung z.B. mit der Entwässerung zu verbinden oder die Nutzung von erneuerbarer Energien festzuschreiben. Konzepte von naturnahen Gewerbegebieten zeichnen sich aus durch:	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
• Hohe Aufenthaltsqualität durch naturnahe Freiflächen (z.B. Anlage von Blühwiesen) • Naturnahe Oberflächenentwässerung • Dach- und Fassadenbegrünung • Geringer Versiegelungsgrad durch wassergebundene Wege • Nachhaltige Baustoffe mit einem hohen Anteil an Wiederverwertbarkeit • Nutzung solarer Energie	Es werden parallel zu den zu erhaltenden Knicks wiesenartig zu erhaltende Grünstreifen vorgesehen und festgesetzt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Konzepts unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes A-RW1. So sind auch Gründächer vorgesehen. Über Mulden und offene Retentionsräume ist eine weitgehende Verdunstung und teilweise Versickerung im Plangebiet möglich. Der Versiegelungsgrad wird entsprechend der BauNVO festgesetzt, um eine möglichst effektive Nutzung der Flächen zur Deckung des aktuellen Bedarfs zu ermöglichen und eine größere Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Hinweise zur Nutzung von Baustoffen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zur Umsetzung der Gewerbebebauung wird es entsprechende Regelungen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz geben, sodass auf eine Festsetzung im B-Plan verzichtet wird.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
 Abb. aus „Naturnahe Gestaltung von Firmengelände“	
3. Rechtlicher Planungsrahmen Das Baugesetzbuch beschreibt: Bauleitpläne sollen…dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Aufgabe einer Gemeinde ist die Daseinsvorsorge. Um diese Aufgabe zu erfüllen sind eben jene Lebensgrundlagen essenziell, die wie angeführt durch Bauleitpläne geschützt und entwickelt werden sollen: Boden, Klima und Wasser.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Angesichts der existenziellen Bedrohungen durch die Auswirkungen aus der Klimakrise und dem Artenverlust zerstört die vorliegende Planung den Boden als CO2-Binder, als Wasserfilter, als Fläche für die Lebensmittelproduktion und als Lebensraum. Daseinsvorsorge ist die Funktion der Stadt, nicht das Generieren von Steuereinnahmen auf Kosten der Lebensgrundlagen ihrer derzeitigen und zukünftigen Bewohner:innen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Der Bebauungsplan wird entsprechend dem vonseiten der Stadt ermittelten Bedarf vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Barmstedt auf Grundlage der geltenden Gesetze aufgestellt. Das schließt auch eine Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine Zuordnung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ansonsten zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe entsprechend den anzuwendenden Bestimmungen ein.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
3.1. Regionalplanerische Vorgaben Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010 ist nicht mehr gültig, dessen Fortschreibung 2021 ist am 17.Dezember 2021 in Kraft getreten. Die darin beschriebenen Ziele, Konflikte und Maßnahmen sind mit der vorliegenden Planung zu aktualisieren und ggfs. einzuarbeiten. Es fehlen Hinweise und Aussagen zum Landschaftsrahmenplan. In einem Teil des Plangebietes kommen klimasensitive Böden vor. Dies ist zu thematisieren, ggfs. sind Maßnahmen zu deren Schutz und Erhalt zu formulieren. Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschongebiet. Auch hier sind Maßnahmen zu dessen Schutz zu treffen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Die Begründung wird entsprechend korrigiert/ergänzt.
3.2. Landschaftsplan Die Planung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsplanes. In den letzten Jahren sind mehrere Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgt. Wir empfehlen eine Überarbeitung des fast 20 Jahre alten Landschaftsplanes, mit den aktuellen Erfordernissen zum Boden-, Gewässer- und Naturschutz sowie den Belangen des Klimaschutzes.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Barmstedt sieht trotz des Fehlens einer Darstellung für die Siedlungsentwicklung im derzeit vorliegenden Landschaftsplan kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Die Stadt Barmstedt geht vor dem Hintergrund der B-Plan-Entwicklung auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung zusammengetragen und ausgewertet werden, sodass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen werden würden.
3.5. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Die Planung entspricht nicht den Zielen der Bundesregierung. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes beinhaltet, dass die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag gesenkt werden soll. Durch den B-Plan gehen landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich verloren. Der Run auf landwirtschaftliche Flächen zur Bebauung bedeutet:	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Der Bebauungsplan wird entsprechend dem vonseiten der Stadt ermittelten Bedarf vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Barmstedt auf Grundlage der geltenden Gesetze aufgestellt. Das schließt auch eine Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine Zuordnung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ansonsten zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe entsprechend den anzuwendenden Bestimmungen ein.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
− den Verlust von wertvollen Böden, − die Verringerung der Flächenkapazität für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, − die Bedrohung der Vielfalt von Bodenlebewesen und deren Verlust, − eine erhebliche Störung der Grundwasserneubildung, − der Vergrößerung des Flächenverlustes durch Folgeplanungen (Infrastruktur- , Ausgleichs- und Gewässermaßnahmen).	
Hier wird der Bau der A 20 als Fakt dargestellt, das ist falsch. Sie wird lediglich geplant, die Aussage der Deges lautet: Bislang liegt für keinen Streckenabschnitt in Schleswig-Holstein ein Planfeststellungsbeschluss vor.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird verdeutlicht, dass es sich um eine Planung handelt.
5. Städtebauliche Festsetzungen Nebenanlagen, Stellplätze Die Stellplätze sollten, abhängig von den Bodenverhältnissen, versickerungsfähig hergestellt werden:	
• Versiegelungen auf den Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Gewerbeinhaber können derzeit nicht abgeschätzt werden. Aufgrund von möglichen Verunreinigungen wird auf eine allgemeingültige Festsetzung des wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus verzichtet.
Zur Minimierung von Versiegelungen sollten Stellplätze nur innerhalb der Bebauungsgrenzen zugelassen werden. Die Flächen außerhalb der Bebauungsgrenzen sollten für Grünflächen und zur Versickerung von Regenwasser vorgehalten werden.	Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
Bodenschutz Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
− Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. − Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. − Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden − Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb so weit möglich, zu vermeiden − Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. − Die Wiederverwertung der Böden ist zu gewährleisten.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es werden Hinweise zum Bodenschutz in die Begründung aufgenommen.
Zum Schutz und gegen eine Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan aufgestellt werden. Der Plan sollte den Umgang mit dem anstehenden Boden, der durch die Bodenarbeiten entstehen, aufzuzeigen. Es ist darzustellen, welche Bodenarten voraussichtlich angetroffen werden, eine landwirtschaftliche Folgenutzung sollte, wenn möglich, bevorzugt werden. Darüber hinaus ist darzulegen, ob die vorhandenen Bodenmassen im Erschließungsgebiet selbst einer Wiederverwendung zugeführt werden können, oder ob sich bei den Bodenmassen um Abfall handelt. Für dessen Durchführung sollte eine bodenkundliche Baubegleitung mit einer bodenkundlich-odenökologisch ausgebildeten Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen verpflichtet werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es werden u. a. die Lage (nicht der Aufbau) der Verkehrsflächen und der Bauflächen festgesetzt sowie der Versiegelungsgrad der Bauflächen. Die Bauflächen werden nicht verbindlich aufgeteilt. Der genaue Bodenab- und -auftrag bezogen auf die Einzelgrundstücke könnte daher nur mit einer Detailplanung des Verkehrs- und Entwässerungssystems genannt werden sowie mit einer genauen Aufteilung der Privatgrundstücke, einschließlich einer detaillierten Objektplanung. Dies liegt nicht im Anforderungskatalog eines B-Plans und ist der Ausbauplanung zuzuordnen. Im Rahmen der Ausbauplanung strebt die Stadt ein Bodenmanagementkonzept bezogen auf die Erschließungserstellung an. Im Rahmen der Bauleitplanung für einen Angebots-B-Plan wird ein Bodenmanagementkonzept jedoch von der Stadt als unverhältnismäßig angesehen.
Schutzgut Wasser Aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Lage im Trinkwasserschongebiet sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
− Grundwasseranstiche oder Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen würden, sind zu vermeiden. − Auf nicht überbauten Flächen ist die Durchlässigkeit wieder herzustellen − Drainagen sind unzulässig, auch während der Bauzeit − Grundwasser- und bodengefährdende Stoffe wie Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei sind ausgeschlossen − für den Wege- und Straßenbau dürfen keine grundwassergefährdenden Materialien verwendet werden.	
Um die Gefahr einer Belastung des Grundwassers zu minimieren, sollten Gewerbebetriebe, die mit grundwassergefährdenden Stoffen arbeiten, ausgeschlossen werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um einen Angebots-B-Plan. Die Stadt möchte diesbezüglich keine Einschränkungen treffen. Etwaige Schutzmaßnahmen müssten in der Baugenehmigung/im BImSchV geregelt werden.
Eingrünung von Stellplätzen / Baumpflanzungen Für den langfristigen Erhalt der Pflanzungen sind nicht nur das Sortiment der standortgerechten Bäume wichtig. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit sind u.a. auch die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten: − Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen. − Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird. − Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Im Zuge der nachgeordneten Planrealisierung werden die Maßnahmen im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Baufeldräumungen und Baumfällarbeiten sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gem. § 39 Abs. 5 LNatSchG nicht zulässig. Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es fehlt ein artenschutzrechtliches Gutachten. Damit es innerhalb der Knicks als wertvoller Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht zu einer Verinselung kommen kann, muss darauf geachtet werden, dass die Knicks mit anschließenden Biotopflächen vernetzt sind. Als Kulturfolger haben viele Vogelarten gelernt in unseren Städten und Dörfern zu leben. Doch auch da wird das Leben für sie immer schwieriger, der Artenrückgang ist neben einem geringerem Nahrungsangebot, wie Insekten und Saaten, auch auf fehlende Nistmöglichkeiten zurückzuführen. Artenarme Gärten und ausgeräumte Landschaften bieten der Vogelwelt kaum noch natürliche Nistplätze, Totholz und Höhlen in Großbäumen findet die Tierwelt außer in Parks oder Wälder immer seltener.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die an den Plangebietsrändern vorhandenen Knicks und Großbäume sollen im Rahmen des Möglichen erhalten werden, und für Habitatverluste planungsrelevanter Arten werden geeignete Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufgenommen. Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wird vonseiten der Stadt Barmstedt auf die Erstellung eines gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachtens verzichtet und stattdessen soll eine Potenzialanalyse in die Planung eingestellt werden. Dafür werden auch Daten aus dem Artenkataster des Landesamts für Umwelt (LfU) genutzt. Die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten möglicherweise vorkommenden Arten sind im Rahmen der Planentwicklung wie real vorkommende Arten zu bewerten, sodass im Regelfall ein weiteres Artenspektrum zu berücksichtigen ist, als es als infolge einer örtlichen Bestandsermittlung der Fall wäre. Nach Auffassung der Stadt Barmstedt ist daher nicht mit einem diesbezüglichen Planungsdefizit zu rechnen. Dabei ist es der Stadt Barmstedt bekannt und bewusst, dass im Zuge der Vorbereitung der Planrealisierung, einzelne konkrete Bestandsüberprüfungen durchzuführen sein werden, insbesondere zur Ermittlung und Besatzprüfung von Höhlenbäumen, denn hier könnten Vogel- oder Fledermausvorkommen bestehen.
Zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt können gemäß § 1 Abs. 7 (2) BauGB mind. 2 Nistkästen für Gebäudebrüter festgesetzt für: Mauersegler, Sperling, Blaumeise, Kohlmeise, Halbhöhlen für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Mehlschwalbe. Sie sind am Gebäude in Süd-Ostrichtung angebracht werden, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung, Balkon oder Sims. Die Mindesthöhe für Mauerseglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. drei Meter, bei Schwalbennestern bei ca. 2,50 m. die Kästen sollten so angebracht werden, dass Störungen durch unbefugte Personen nicht möglich sind. Grundsätzlich sollte bei allen Kästen auf freien An- und Abflug geachtet werden. Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Grundsätze des AAD (Animal Aided Design) sollten beachtet werden (nicht nur für Vögel!).	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es ist zu vermuten, dass im Plangebiet Fledermäuse vorkommen. Gerade für Fledermäuse mit ihren speziellen Quartieransprüchen sind frühzeitig Ausweichmöglichkeiten vorzuhalten. Es muss geprüft werden, ob CEF-Maßnahmen notwendig werden.	**Die Äußerung wird in der oben dargelegten Weise berücksichtigt,** sodass eine Bestandsüberprüfung im Zuge der Vorbereitung der Planrealisierung insbesondere zur Ermittlung und Besatzprüfung von Höhlenbäumen erforderlich wird. Hier könnten Vogel- oder Fledermausvorkommen bestehen.
Sind Amphibien von der Planung betroffen, sollten Maßnahmen zu deren Schutz getroffen werden. Beispiele sind in folgenden Schriften zu finden: „Amphibien in Entwässerungsanlagen“ der karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz oder „Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Strassen im Zürcher Oberland“ Herausgegeben von der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es wird Teil der vorgesehenen Potenzialanalyse sein, die Frage zu beantworten, ob mögliche Vorkommen planungsrelevanter Tierarten / Tiergruppen anzunehmen sind. Im Plangebiet sind keine offenen Gewässer und keine sonstigen Feucht-/Nassbiotope vorhanden.
Gemäß § 8 (1) LBO sind die sogenannten Schottergärten verboten. Doch im Falle einer Gesetzesänderung kann der Passus wegfallen. Damit die Förderung der Artenvielfalt, Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet bleibt, empfehlen wir eine Formulierung zum Verbot der Schottergärten, bzw. der vollflächigen Versiegelung der Freiflächen in die Festsetzung mit aufzunehmen.	**Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.** Die Stadt hält die Regelungen der LBO für ausreichend.
Hinweis: Beleuchtung Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden. [2] [2] *BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen*	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Bei der Planung neuer Lichtanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Knicks, sowie den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollte zum Schutz der Insekten, Schmetterlingen und Fledermäuse von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ausgeschaltet werden. Das gilt auch für beleuchtete Werbeanlagen. Werbetafeln mit beweglicher oder blinkender Beleuchtung sind aus naturschutzfachlicher Sicht auszuschließen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird eine einfacher formulierte Festsetzung aufgenommen.
Klimaschutz Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. Hier fehlt jedoch die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Nach dem neuen Klimaschutzziel der Bundesregierung soll der Treibhausgas-Ausstoß bis 2030 um 65 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Zum Erreichen der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind, ggfs. über städtebauliche Verträge..	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung): **1.** Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). **2.** Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. (Es gibt bereits Kombimodelle von Solarthermie und Photovoltaik.) Photovoltaikmodule können sehr gut mit einer Dachbegrünung kombiniert werden. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele, die zeigen, wie deren Umsetzung geplant werden kann. Da eine Dachbegrünung im Sommer die unmittelbare Außenluft kühlt, bestehen die Vorteile einer Kombination unter anderem mit einer Effizienzsteigerung der Module.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Zur Umsetzung der Gewerbebebauung wird es entsprechende Regelungen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz geben, sodass auf eine Festsetzung im B-Plan verzichtet wird. Die Kombination von PV und Dachbegrünung ist zulässig.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Solar-Modulen, um höherwüchsige Arten auszuschließen. Ggf. Mindestauflast zur Standsicherung beachten

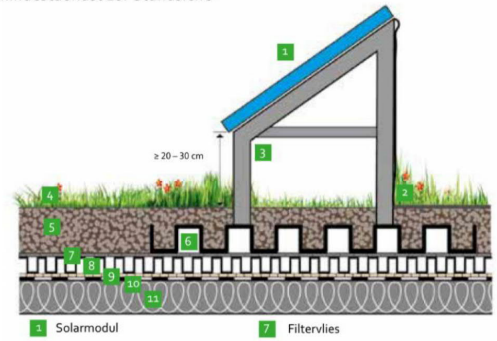

Schematische Darstellung eines auflastgehaltenen Solar-Gründach-Aufbaus (hersteller- und systembedingte Abweichungen möglich)

Darstellung von BuGG “Solar-Gründach“[3]

[3] Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) Berlin

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wärme- und Warmwasserversorgung Angesichts der Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren: • Für die Wärme- und Warmwasserversorgung ist nur die Verwendung von regenerativer Energie gestattet. Weitere Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel: • Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO^2-Emissionen. • Ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätze herzurichten Im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind: • Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper). • Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne • Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Zur Umsetzung der Gewerbebebauung wird es entsprechende Regelungen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz geben, sodass auf eine Festsetzung im B-Plan verzichtet wird. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Anlage von Ladestationen wird geprüft. Fahrradstellplätze werden im B-Plan geregelt. Zudem wird ein Kapitel in die Begründung zur Umweltvorsorge mit Handlungsempfehlungen für die künftigen Eigentümer aufgenommen.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO_2 und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO_2.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Es wird ein Kapitel in die Begründung zur Umweltvorsorge mit Handlungsempfehlungen für die künftigen Eigentümer aufgenommen.
8. Natur, Landschaft und Grünordnung Zur Förderung der heimischen Flora und Fauna sollten ausschließlich heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Zur Entwicklung und zum Erhalt der Bäume sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden: • Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Versiegelungen und der Bau von Nebenanlagen unzulässig. • Die Bäume sind gegen ein Überfahren des Wurzelschutzbereiches mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. • Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m2 vorzusehen, die Baumscheiben sind mit regionalem Saatgut oder heimischen Pflanzen zu begrünen. Für ein gesundes Wachstum sollte der Pflanzbereich gut vorbereitet werden. Es sollten keine Arbeiten im Wurzelschutzbereich durchgeführt werden. Im Ausnahmefall dürfen die Arbeiten nur mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Zum Schutz des Knicks sollten sie nur händisch ausgeführt werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Anregungen werden im Rahmen des Möglichen in die Planung aufgenommen, und zwar durch Angabe der DIN 18920, der R SBB und der ZTV Baumpflege als grundlegende fachliche Regelwerke zur Herstellung von Gehölzpflanzungen. Ergänzend werden die nach Auffassung der Stadt Barmstedt wesentlichen Maßnahmen auch im Umweltbericht benannt.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
9.1.1. Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation In Barmstedt sind die Vorfluter hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazität überlastet. Es sollte überprüft werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, das Regenwasser vor Ort zu versickern. Neben der Dachbegrünung können auch Rigolen zum Einsatz kommen, die bei Bedarf das Regenwasser verzögert an die Kanalisation abgeben. Es sind die Grundsätze der wasserrechtlichen Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird zur schadlosen Ableitung des Regenwassers ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet.
Auf den Freiflächen können sogenannte Multifunktionsflächen geplant werden. Ein Beispiel: Beispiel Rigole – Baumstandort	
Zur Förderung der Biodiversität sollte das geplante Regenrückhaltebecken naturnah gestaltet werden. Die Mulden und Gräben sind mit regionalem Saatgut zu begrünen. Es sollte ein Pflegekonzept für eine extensive Bewirtschaftung aufgestellt werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Realisierung wird geprüft.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Dachbegrünung Der hohe Versiegelungsgrad in urbanen Gebieten bereitet bereits vielfältige Probleme, die Entwässerung gestaltet sich aufwändig, Hochwasserereignisse durch unzureichende Retentionsflächen nehmen zu, dazu kommen aufgeheizte Innenstädte und die benötigten Flächen für eine artenreiche Begrünung gehen in unseren Städten stetig zurück. Wichtig ist ein gutes, dezentrales Regenwassermanagement inkl. Gründach. Daher sollten Gründächer vorrangig geplant und festgesetzt werden. Sie geben Regenwasser verzögert ab, die Bepflanzung fördert das innenstädtische Klima, eine artenreiche Bepflanzungen die Insektenvielfalt. Im Sinne einer ausreichenden Speicherkapazität für Regenwasser sollte eine Substratschicht von mindestens 13 cm vorgesehen werden. Auch die Bepflanzung profitiert von stärkeren Substratschichten, insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden klimatischen Veränderungen mit langen Trockenperioden oder starken Regenfällen (höhere Rückhaltefunktion des Substrats). Durch Gründächer würde auch die Betonung des nachhaltigen Gedankens verstärkt nach außen getragen werden. Für den gleichzeitigen Einsatz mit PV-Anlagen gibt es bereits Modelle, die beides ermöglichen, Gründach und der Einsatz von regenerativer Energie. Als Ergänzung zur Dachbegrünung sollte auch die Fassadenbegrünung mit einbezogen werden. Auch sie bindet Stäube, fördert die Artenvielfalt und trägt zu einer klimatischen Verbesserung im Plangebiet bei.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es wird ein Mindestbegrünungsanteil von 30 % der Dachflächen auf einer 12 cm dicken Substratschicht festgesetzt. Eine Kombination von PV und Gründächern ist zulässig.
Ausgleichsmaßnahmen Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Ausgleichserfordernis muss die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) eingetragen und die Verfügbarkeit geeigneter Flächen nachgewiesen werden. Der Ausgleich ist entsprechend seiner Funktion und im naturräumlichen Zusammenhang auszugleichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Bodenverlust nicht mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens ausgeglichen werden (s. Abb.7).	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Es soll dementsprechend ein geeigneter Ausgleich in die Planung eingestellt werden.

1. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 14.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Monitoring In einem Bebauungsplan sind Maßnahmen zu definieren, die den Erfolg der gewünschten Zielsetzung kontrollieren. Die angekündigte Beschreibung der Überwachung / des Monitorings erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen sollte mit einem Zeitplan versehen werden. − Frühestens: Beginn der Durchführung des Bebauungsplanes (bei sensiblen Schutzgütern, erkennbaren Umweltproblemen in der Bauphase, etwaige notwendige Planänderungen). − Spätestens: Nach Abschluss des Projekts.	**Die Äußerung wird berücksichtigt,** durch die Aufnahme eines entsprechenden Kapitels in den Umweltbericht. Dabei wird allerdings eine Einschränkung auf die Aufstellung der Monitoring-maßnahmen bzw. Monitoringthemen erfolgen, denn die detaillierte Ausgestaltung und Ausarbeitung eines Zeitplans sind Aufgabe der nachgeordneten Planrealisierung.
Scoping Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ggfs. durch eine intensive Ein- und Durchgrünung des Plangebietes zu minimieren. Es sollte auch eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt werden.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** Im Zuge der Ausarbeitung des Planentwurfs wird im Umweltbericht auch das Themenfeld „Landschaftsbild“ behandelt, mit Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur angemessenen Neugestaltung.
Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

2. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29 Schreiben vom 13.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 hat keine weiteren Hinweise zum o. g. Planverfahren. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

3 NABU Barmstedt Hans-Peter Lohmann, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Planunterlagen stellen wir fest, dass das geplante Gewerbegebiet mit einer Fläche von ca. 19 ha einen massiven Eingriff in einen bisher unbebauten Landschaftsraum darstellt und zu einer weiteren großflächigen Versiegelung führen würde. Dies steht im Widerspruch zu der seit Jahren bestehenden Forderung, die weitere Neubebauung auf der ‚Grünen Wiese' zu vermeiden, wie auch in den Planunterlagen zitiert. Im Sinne der Nachhaltigkeitsziele des Bundes und zur Erreichung der Klimaziele kann es nicht sein, dass weiterhin jede Gemeinde und Kleinstadt seine eigenen Gewerbegebiete ausweist und damit zum weiteren ‚Flächenfraß' beiträgt. Um die Umwelt-, Naturschutz- und Klimaziele erreichen zu können, müssen vorrangig bereits vorhandene Industriebrachen und unmittelbar an Autobahnen gelegene Gebiete für Gewerbeansiedlungen und Flächen genutzt werden. Das Wetteifern der Gemeinden um Gewerbeansiedlungen und Steuereinnahmen hat sicherlich in den Nachkriegsjahrzehnten seine Berechtigung gehabt, ist aber in der heutigen Zeit abzulehnen. Hier muss endlich ein neues landesweites Finanzierungmodell entwickelt werden, um einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden zu gewährleisten und so die weitere Zubetonierung von wertvollen Landschaftsfreiräumen zu vermeiden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Das Gewerbegebiet entwickelt sich aus der 3. F-Planänderung. Der Standort und die grundlegende Flächenausweisung wurden daher bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft, bewertet und beschlossen.

3 NABU Barmstedt Hans-Peter Lohmann, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Den Ausführungen zum Landschaftsplan können wir nicht zustimmen. Obwohl festgestellt wird, dass die Planungen dem Landschaftsplan entgegenstehen, sollen lediglich die bestehenden randlichen Knicks und mindestens ein zentraler Knick erhalten bleiben. Neue Knicks sollen nicht angelegt werden, obwohl dies beispielsweise entlang der Lutzhorner Landstraße ohne großen Aufwand möglich wäre. Die nicht im Plangebiet befindlichen Baumreihen an der Lutzhorner Landstraße sind kein Grund, die gegen eine Anlage eines Knicks auf dem Plangebiet sprechen. Zudem wird mit keinem Wort erwähnt, wie und wo ein Ausgleich erfolgen soll.	**Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.** Es werden für zu erhaltende Knickstrecken Festsetzungen zum Knickschutz aufgenommen. Dennoch werden Knickeingriffe nicht vermeidbar sein, zur Herstellung einer geeigneten Erschließung und zur Bereitstellung von Gewerbegrundstücken und geeigneten Größen und Zuschnitten. Anders als die Aussagen der Stellungnahme vermuten lassen könnten, sollen Verluste und Beeinträchtigungen von Knicks biotoptypengleich innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs ausgeglichen werden. Eine Knickneuanlage parallel zur Lutzhorner Landstraße soll nicht hergestellt werden, da hier eine gewisse Sichtbarkeit des Gewerbegebiets / der Gewerbebetriebe gewährt werden soll. Die Stadt Barmstedt sieht trotz des Fehlens einer Darstellung für die Siedlungsentwicklung im derzeit vorliegenden Landschaftsplan kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Die Stadt Barmstedt geht vor dem Hintergrund der B-Plan-Entwicklung auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung zusammengetragen und ausgewertet werden. Über diese Erkenntnisse hinaus würden durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen werden.
In den Begründungen zur verkehrlichen Anbindung wird erläutert, dass das neue Gewerbegebiet über die K2/K18 zur Autobahn A23 sowie die geplante A 20 mit Abfahrt Bokel für den Schwertlastverkehr erschlossen werden kann. Diese Aussage berücksichtigt aber in keiner Weise den zusätzlichen Nahverkehr aus dem südlichen Barmstedter Umland, der nicht die o. g. nördlichen Anbindungen, sondern das Stadtgebiet von Barmstedt nutzen wird.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die Aussage, dass das Gebiet über die Lutzhorner Landstraße erschlossen werden kann, beinhaltet auch die Tatsache, dass der Stadtverkehr von Süden her kommt.
Aus den o. g. Gründen lehnt der NABU Barmstedt daher die Einrichtung dieses neuen großflächigen Gewerbegebietes grundsätzlich ab.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Vor dem Hintergrund der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplans und in Kenntnis der bezüglich der Planungsabsichten positiven Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und des Kreises Pinneberg hält die Stadt Barmstedt an der Planung fest. Die neben genannten Gründe/Einwände wurden entsprechend zuvor abgewogen.

3 NABU Barmstedt Hans-Peter Lohmann, Schreiben vom 06.03.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**